

lichem Brauche eine Stunde lang, vor dem Hochamte, beim Libera und beim Comitat zum Grabe.

## Gebühren:

Thlr. Sgr. Pf. Thlr. Sgr. Pf.

a) für die Einsegnung: dem					
Pfarrer . . . . .	2	—	—		
dem Küster f. Bedienung	—	12	6		
b) für das Comitat z. Chore:					
dem Pfarrer . . . . .	2	20	—		
2 Kapläne und Assistent					
zu 1 Thlr. 10 Sgr.	4	—	—		
dem Küster . . . . .	1	5	—		
2 Chorsänger zu 20 Sgr.	1	10	—		
Kreuzträger . . . . .	—	10	—		
den 4 Choralen zu 6 Sgr.	—	24	—		
Läuten . . . . .	3	—	—		
der Kirche . . . . .	2	—	—		
vier Fackeln zu 1 Pfd.	3	6	—		
zum Grabe: Pfarrer . . . . .	1	10	—		
2 Kapläne und Assistent					
zu 20 Sgr.	2	—	—		
2 Chorsänger zu 15 Sgr.	1	—	—		
Küster . . . . .	—	15	—		
Kreuzträger . . . . .	—	7	6		
4 Choralen zu 2 1/2 Sgr.	—	10	—		
Kathedralsteuer . . . . .	—	1	6		
Totalbetrag des Comitates				26	11 6
c) Jahrgebet . . . . .				—	22 6
d) für das Hochamt: Pfarrer	2	—	—		
Opfer . . . . .	4	—	—		
2 Ministranten und Flü-					

3. Von den in den einzelnen Klassen dieser neuen Begräbnis-Ordnung festgestellten Leistungen darf in keiner Weise, weder durch Vermehrung noch durch Verminderung der Feierlichkeiten abgewichen werden, insofern dies nicht in der Begräbnis-Ordnung selbst vorgesehen ist.

4. Den Familien bleibt die Wahl der Begräbnisklasse in der Weise anheingestellt, daß es denselben auch frei steht, zu dem Comitat und der Einsegnung aus der einen Begräbnisklasse, das Hochamt resp. die Lesemesse aus einer andern Begräbnisklasse zu wählen.

5. Der dahier bestehende uralte Gebrauch, hinsichtlich der vier Grabterzen, welche vom Hinscheiden bis zur Beerdigung in der Kirche beim Gottesdienste brennen, wird beibehalten. Das Gewicht derselben ist als Opfer herkömmlich der Familie ganz anheimgegeben. Die Hälfte dieses Wachses, sowie auch desjenigen, welches bei der Beerdigung getragen und beim Seelenamte um die Lumba gestellt wird, gehört dem Pfarrer, die andere Hälfte aber und alles übrige Wachs der Kirchenfabrik.

6. Das Wachs ist in der vorstehenden Gebühren-Berechnung überall zu 24 Sgr. in Ansatz gebracht. Diese Summe mobilisirt sich nach dem jedesmaligen höheren oder geringeren Wachspreise. Es bleibt der Familie überlassen, das Wachs direct oder durch die Kirche zu besorgen.

7. Bei der ersten Klasse ist das Minimum des Wachses, welches aufgestellt werden muß, in Anrechnung gebracht. Ein freiwilliges Mehr, sowohl in Verstärkung des Gewichtes, als in der Anzahl der auf den Nebensarkophagen und sonst in der Kirche aufzustellenden Lichter wird, wie bei der ersten Klasse von jeher üblich gewesen, dem bestehenden Brauche gemäß angenommen und auf-